



Landesgericht für Strafsachen Wien

**1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11
Tel.: 01/40 127 - 0
Fax: 01/402 59 04**

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

183 Ns 6/10f

Das Landesgericht für Strafsachen Wien fasst durch den Richter Mag. Friedrich Forsthuber über Antrag der Gisela HASLINGER auf Rehabilitierung ihres Großonkels **Dr. Johann GRUBER**, geboren am 20.10.1889 in Grieskirchen, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Wien den

Beschluss:

Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 1 Abs 2 Z 4 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 110/2009, wird festgestellt, dass folgende gegen Dr. Johann GRUBER ergangene Entscheidung der NS-Justiz rückwirkend **als nicht erfolgt** gilt:

Das Urteil des Landgerichtes Linz vom 20.1.1939, GZ 6 Vr 839/38-70, in seiner Gesamtheit, also auch wegen §§ 128 und 132/III StG.

Dr. Johann GRUBER ist somit vollständig rehabilitiert.

Begründung:

Mit Urteil des Landgerichtes Linz vom 20.1.1939, GZ 6 Vr 839/38-70, wurde Dr. Johann GRUBER einerseits wegen (gegen das NS-Regime gerichteter) politischer Delikte, nämlich des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwiegelung nach § 300 StG. sowie der Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte nach § 308 StG., andererseits aber wegen der Verbrechen der Schändung nach § 128 StG. und der Verführung zur Unzucht nach § 132/III StG. schuldig erkannt und nach § 128 StG. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren verurteilt.

Gisela HASLINGER beantragte als Großnichte des Dr. Johann GRUBER (die Antragstellerin ist die Enkeltochter dessen Bruders) unter Hinweis auf das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 110/2009, die Feststellung, dass das im Spruch zitierte Urteil des Landgerichtes Linz insgesamt (also nicht nur wegen §§ 300, 308 StG.) als nicht erfolgt gilt.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 29.1.1999, GZ 6 Hv 247/38-5, war bereits unter Hinweis auf das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz vom 3.7.1945 (BGBl 1945/48) festgestellt worden, dass die Verurteilung des Dr. Johann GRUBER wegen §§ 300, 308 StG. (also bezüglich politischer Taten, die unter das erst mit Verordnung vom 23.1.1939 in Österreich eingeführte Heimtückegesetz subsumierbar gewesen wären) als nicht erfolgt gilt und somit das Urteil vom 20.1.1939 auch im Punkte der Strafe außer Kraft getreten ist.

Der Versöhnungsbeirat beim Bundesministerium für Justiz hielt in seiner Stellungnahme (ON 9) zum vorliegenden Antrag auf vollständige Rehabilitierung des Dr. Johann GRUBER fest, dass nach Durchsicht der beigegebenen Unterlagen des Landgerichtes Linz (digitale Kopie) und der Literatur, insbesondere der Biografischen Recherche von Helmut Wagner vom Juni 2008 (Beil. 7) sowie „Wagner, Dr. Johann Gruber, Linz 2011“, eine eindeutige historische Einschätzung, ob die hier relevanten Vorwürfe wegen § 128 StG. den Tatsachen entsprechen oder aber ein Konstrukt nationalsozialistischer Verfolgungsinstitutionen darstellen, nicht möglich sei. Der Gang des Strafverfahrens zeige keine besonderen Auffälligkeiten im Hinblick auf typisches NS-Unrecht auf, das vorhandene Quellenmaterial zur Biografie und zum Vorgehen der NS-Behörden gegen Dr. Johann GRUBER lasse aber auch eine Interpretation zu, die die gesamten Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs als eine politische Inszenierung sehe. Überdies sei der wesentliche Einfluss auf das Strafausmaß von den politischen Delikten ausgegangen (über katholische Geistliche seien wegen vergleichbarer Sittlichkeitsdelikte damals nur Freiheitsstrafen von wenigen Monaten verhängt worden), sodass zusammenfassend eher von einem politisch motivierten Verfahren gegen Dr. Johann GRUBER auszugehen sei.

Die Staatsanwaltschaft Wien gab zum gegenständlichen Antrag eine ablehnende Stellungnahme ab (ON 11), da nicht festgestellt werden könne, dass es sich bei dem noch nicht aufgehobenen Rest der vorliegenden Verurteilung um eine NS-Unrechtsentscheidung nach § 1 Abs 2 Z 4 AufhG 2009 handle. Auch bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung seien die Sexualdelikte keineswegs von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu den politischen Delikten.

Die Antragstellerin betonte in ihrer Stellungnahme (ON 13), dass zu prüfen sei, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen in der Verurteilung durch das Landgericht Linz typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck komme. Bei Würdigung aller von ihr aufgezeigten Umstände sei nur der Schluss zulässig, dass das gegen Dr. Johann GRUBER ergangene Urteil in seiner Gesamtheit, also auch betreffend die Verurteilung wegen Sexualdelikten, Ausdruck typisch nationalsozialistischen Unrechts sei, mit dem die Durchsetzung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes gefördert werden sollte.

Gemäß § 1 Abs 2 Z 4 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 110/2009, gelten alle zwischen dem 12. März 1938 und dem 8. Mai 1945 ergangenen verurteilenden gerichtlichen Entscheidungen rückwirkend als nicht erfolgt, „soweit in diesen typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck kommt, die gegen österreichische Staatsbürger im In- und Ausland ... mit dem Ziel der Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes ergangen sind.“ Für eine derartige Beurteilung des gegen Dr. Johann GRUBER ergangenen Urteils des Landgerichtes Linz in seiner Gesamtheit hat die Antragstellerin überzeugende - durch die vorgelegten Unterlagen belegte - Argumente aufgelistet (ON 2, 10, 13) :

Dr. Johann GRUBER, der am 27.7.1913 die Priesterweihe empfangen hatte und am 4.7.1923 an der Universität Wien zum „Dr. phil.“ promoviert worden war, übte ab 1.11.1934 das Amt des Direktors des Privat-Blindeninstituts Linz aus. Die „Blindeninstitut“-Chronik der Kreuzschwestern endet 1938 mit folgendem Kommentar, der laut Helmut Wagner vermutlich 1945 nachträglich eingefügt wurde (Beil. 7, Seite 93): „ ... Nach Vollzug des Anschlusses und nach den Wahlen wurde von Fachlehrer Baumgartner

unter den Pflinglingen noch recht gehetzt und so kam es zu verschiedenen Anzeigen, die dann die Abführung des Direktors .. zur Folge hatte.“

Tatsächlich wurde Dr. Johann GRUBER am 10.5.1938 von der Gestapo verhaftet. Die Leitung der Blindenanstalt wurde anschließend durch die Gauleitung der NSDAP übernommen. Die gegen Dr. GRUBER erhobenen politischen Vorwürfe nach §§ 300, 308 StG. entsprachen inhaltlich dem Heimtückegesetz vom 20.12.1934, das jedoch erst mit Verordnung vom 23.1.1939 in Österreich eingeführt wurde. Dr. GRUBER hatte sich geweigert, beim Betriebsappell vom 7.4.1938 den Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe zu verlesen, der zu einem „Ja“ für die am 10.4.1938 angesetzte Volksabstimmung aufgerufen hatte. Mit Urteil des Landgerichtes Linz vom 20.1.1939 wurde Dr. Johann GRUBER schuldig erkannt, am 6.4.1938 im Speisesaal der Blindenanstalt gesagt zu haben, es sei „traurig, dass sich die jetzige Regierung nur mit Lügen fortbringen muss, der Deutsche hat nicht genug damit, dass er sein eigenes Nest beschmutzt, jetzt kommt er und beschmutzt das unsere. Die Vereinigung mit dem Reich ist eine Feigheit gegenüber dem kleinen Österreich...“, sowie: „Die Heil-Schreier werden schon bald nicht mehr heil schreien, ihr werdet schon sehen, was jetzt kommt, jetzt kommt Baumrinde und Sägemehl unter das Mehl, das Fett ist nicht mehr zu genießen.“

Es ist in diesem Zusammenhang plausibel, dass dem NS-Regime für derartige Äußerungen eine Arreststrafe von bis zu sechs Monaten wegen der Vergehen nach §§ 300, 308 StG. im Vergleich zu den (hier noch nicht anwendbaren) drakonischen Strafbestimmungen des Heimtückegesetzes nicht angemessen erschien. Somit hätte eine Anklage auch wegen Sittlichkeitsdelikten einerseits wegen des wesentlich höheren Strafrahmens (bis zu fünf Jahren) sowie andererseits zwecks medienwirksamer Diskreditierung eines Priesters im Rahmen der einsetzenden antiklerikalen Kampagne (Beil. 7, Seiten 105; 119 ff) willkommenen Anlass geboten. Für derartige Intentionen mit dem Ziel der Durchsetzung des national-sozialistischen Unrechtsregimes spricht auch die Initiierung der Vorwürfe durch den NS-Blockwart Michael BRUNNBAUER, der laut Zeugen Mathias HAUSWIRTH dessen blinde Söhne bei ihrer Befragung eingeschüchtert hatte: „Meine beiden Kinder erzählten mir, dass sie durch einen fremden

Mann namens Brunnbauer einvernommen worden sind und dass dieser zu ihnen gesagt hätte, dass sie gegen den Angeklagten aussagen müssen, sonst werden sie aus der Schule hinausgeworfen (Beil. 7, Seite 149). Später avancierte Michael BRUNNBAUER zum kommissarischen Verwalter der Blindenanstalt (Beil. 7, Seite 96). Hatte der OGH noch am 18.10.1938 das im ersten Rechtsgang ergangene Urteil des Landgerichtes Linz vom 3.8.1938 in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben, wurde das im zweiten Rechtsgang ergangene Urteil vom (nun zuständigen) Reichsgericht Leipzig am 6.6.1939 bestätigt (Beil. 7, Seiten 125 ff ; 166). Am 8.2.1940 wurde Dr. Johann GRUBER aus der Strafanstalt Garsten bedingt entlassen“ und zur Geheimen Staatspolizei Linz überstellt. Am 4.4.1940 erfolgte seine Deportation in das KZ Dachau und am 16.8.1940 die Überstellung in das KZ Mauthausen - Nebenlager Gusen, wo er am 7.4.1944 zu Tode gefoltert wurde (Beil. 7, Seiten 220 ff).

Es ist demnach ausreichend dokumentiert, dass durch das Urteil des Landgerichtes Linz vom 20.1.1939, GZ 6 Vr 839/38-70, in seiner Gesamtheit, also auch hinsichtlich der Verurteilung wegen §§ 128, 132/III StG., typisch nationalsozialistisches Unrecht im Sinne des § 1 Abs 2 Z 4 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 zum Ausdruck kommt, mit dem Ziel der Durchsetzung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Auch wenn einzelne Zeugenaussagen Dr. Johann GRUBER belastet haben, kann bei Vorliegen der zitierten Voraussetzungen nach dem Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009 von der Antragstellerin nicht verlangt werden, fast 80 Jahre später den Beweis der Unschuld zu führen. Die gegenständliche Verurteilung des Priesters und Regimekritikers mit dem erkennbaren Ziel der Durchsetzung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes führte zwangsläufig zu Verletzungen elementarer Grundsätze eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens auch hinsichtlich der angeklagten Sexualdelikte. Im Sinne des gestellten Antrags war somit die **vollständige Rehabilitierung des Dr. Johann GRUBER** festzustellen.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 183

Wien, 07. Jänner 2016

Mag. Friedrich Forsthuber, Richter

